

Vertrag über eine Einstiegsqualifizierung

gemäß § 54 a Sozialgesetzbuch III (Anlage)

Zwischen (Arbeitgeber)	und (zu Qualifizierender)
	Name, Vorname
	Straße
	PLZ, Ort
	OT
Tel. Nr. <i>Bitte angeben!</i>	geb. am Geschlecht
Betriebsnummer HWK §18 SGB IV Nr.	Staatsangehörigkeit
Ansprechpartner	Name Vorname (Sorgeberechtigten)
E-Mail	Anschrift

wird nachstehender Vertrag über eine Einstiegsqualifizierung zum Ausbildungsberuf _____ geschlossen.

Ziel des Vertrages ist die Vermittlung von Grundkenntnis und -fertigkeiten, die für eine Berufsausbildung förderlich sind.

Die Einstiegsqualifizierung ist eine Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme.

1. Die Einstiegsqualifizierung dauert _____ Monate.
Sie beginnt am _____ und endet am _____.
2. Die Probezeit beträgt _____ Monat/Wochen.¹ Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist von beiden Seiten gekündigt werden. Nach der Probezeit kann der Vertrag nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Der zu Qualifizierende kann, wenn er die Einstiegsqualifizierung beenden oder eine andere Beschäftigung aufnehmen will, mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich und - falls sie nach der Probezeit erfolgt - unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Eine **Kopie** ist umgehend der **Agentur für Arbeit** oder dem zuständigen **Kommunalen Jobcenter pro Arbeit** und der **Handwerkskammer** zu zuschicken.
3. Die regelmäßige tägliche Qualifizierungszeit beträgt 8 Std.
4. Der zu Qualifizierende erhält vom Arbeitgeber eine monatliche Vergütung von€.
5. Vom Arbeitgeber wird der Gesamtsozialversicherungsbeitrag abgeführt.
6. Während der Einstiegsqualifizierung besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung.
7. Der Arbeitgeber gewährt dem zu Qualifizierenden Urlaub nach den _____ geltenden Bestimmungen des BUrlG/JArbSchG. Es besteht ein Urlaubsanspruch in 20 _____ von _____ Werktagen/Arbeitstagen² und 20 _____ Werktagen/Arbeitstagen².
8. Der Arbeitgeber vermittelt dem zu Qualifizierenden eine Einstiegsqualifizierung nach den auf Seite 2 vom Arbeitgeber aufgeführten Qualifizierungsbausteinen.

¹ Die Probezeit soll bei einer Einstiegsqualifizierung von 12 Monaten höchstens zwei Monate betragen.
Sie ist im Übrigen nach Dauer der Einstiegsqualifizierung zu bemessen.

² Nichtzutreffendes bitte streichen.

9. Der zu Qualifizierende wird sich bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Qualifizierungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich zu lernen und an den Qualifizierungsphasen sowie betrieblichen Leistungsfeststellungsverfahren teilzunehmen.
10. Für jeden erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierungsbaustein erhält der zu Qualifizierende ein betriebliches Zeugnis³. Der Arbeitgeber kann bei der zuständigen Handwerkskammer - sofern mindestens ein Qualifizierungsbaustein erfolgreich (**Note „gut“**) abgeschlossen wurde - die Ausstellung eines Zertifikats über die Einstiegsqualifizierung beantragen.
11. Der zu Qualifizierende verpflichtet sich, über die während der Einstiegsqualifizierung erlangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.
12. Eine Zweitschrift dieses Vertrages erhält der zu Qualifizierende. Eine **Kopie** des Vertrages wird der **Agentur für Arbeit** oder dem zuständigen **Kommunalen Jobcenter pro Arbeit** und der **Handwerkskammer** vom Arbeitgeber übersandt.

Der Arbeitgeber vermittelt im Rahmen der Einstiegsqualifizierung folgende Qualifizierungsbausteine:

Lfd. Nr.	Qualifizierungsziel	Qualifizierungsbaustein	Dauer der Vermittlung in Std.
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			

Umrechnungsfaktor: 140 Std. entsprechen einem Monat.

Die betrieblichen Qualifizierungspläne zu den Qualifizierungsbausteinen sind im Internet unter www.zwh.de.

Eine Anrechnung der Einstiegsqualifizierung auf die Dauer einer nachfolgenden Berufsausbildung kann auf der Grundlage von § 8

Abs. 1 BBiG und § 27 b Abs. 1 HwO erfolgen.

Ort, Datum _____

Unterschrift und
Stempel Arbeitgeber

Unterschrift zu
Qualifizierender

Unterschrift
Sorgeberechtigter
(bei Minderjährigen)

³ Mustervordrucke für die betrieblichen Zeugnisse sind für jeden Qualifizierungsbaustein unter www.zwh.de/projekte/p_bgf_einstieg.htm erhältlich.

Anlage

§ 54a SGB III Einstiegsqualifizierung

(1) Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe 276,00 Euro zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag der oder des Auszubildenden gefördert werden. Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Soweit die betriebliche Einstiegsqualifizierung als Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird, gelten die §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Eine Einstiegsqualifizierung kann für die Dauer von vier bis längstens zwölf Monaten gefördert werden, wenn sie

1. auf der Grundlage eines Vertrags im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes mit der oder dem Auszubildenden durchgeführt wird,
2. auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, des Seemannsgesetzes oder des Altenpflegegesetzes vorbereitet und
3. in Vollzeit oder wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird.

(3) Der Abschluss des Vertrags ist der nach dem Berufsbildungsgesetz, im Fall der Vorbereitung auf einen nach dem Altenpflegegesetz anerkannten Ausbildungsberuf der nach Landesrecht zuständigen Stelle anzuzeigen. Die vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind vom Betrieb zu bescheinigen. Die zuständige Stelle stellt über die erfolgreich durchgeführte betriebliche Einstiegsqualifizierung ein Zertifikat aus.

(4) Förderungsfähig sind

1. bei der Agentur für Arbeit gemeldete Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungskaktionen keine Ausbildungsstelle haben,
2. Ausbildungssuchende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen, und
3. lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungssuchende.

(5) Die Förderung einer oder eines Auszubildenden, die oder der bereits eine betriebliche Einstiegsqualifizierung bei dem Antrag stellenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens durchlaufen hat, oder in einem Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens in den letzten drei Jahren vor Beginn der Einstiegsqualifizierung versicherungspflichtig beschäftigt war, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die Einstiegsqualifizierung im Betrieb der Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Eltern durchgeführt wird.